

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 886 848 ppbn d
Telefax: 21 06 64



Inhalt

Ludwig Stiegler MdB zu einem neuen semantischen Differential der Union:

"Verantwortung"?

Seite 1

Horst Sielaff MdB zu den Kohl-Äußerungen über den C-Waffen-Abzug: Ein starkes Stück des Kanzlers.

Seite 2

Dokumentation

Volker Krönig, Senator für Justiz und Verfassung der Freien und Hansestadt Bremen, unterbreitete einen Vorschlag zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik.

Wortlaut

Seite 3

45. Jahrgang / 185

26. September 1990

"Verantwortung"?

Zu einem neuen semantischen Differential der Union

Von Ludwig Stiegler MdB

Stellvertretender Landesvorsitzender der Bayern SPD

Das Wort "Verantwortung" hat Konjunktur. Bundeskanzler Kohl beschwert sich darüber, daß ihm das Grundgesetz nicht erlaube, seiner weltpolitischen Verantwortung so nachzukommen, wie er sich das vorstellt. Die Deutschen müßten mehr Verantwortung in der Welt übernehmen, heißt es aus jeder konservativen Ecke. Die CSU ist natürlich an vorderster Stelle, wenn es gilt, in der Welt wieder "Verantwortung" zu übernehmen. Bayern ist ja für den Tatendrang zu klein. Und wer geht schon durch Wohnungsbau, Kindergartenplätze, Pflegeversorgung und ein soziales Mietrecht in die Geschichte ein? sagt sich die CSU-Führung. Da muß schon weltpolitische Verantwortung her.

Die CSU und ihre Männerfreunde haben offensichtlich von Margaret Thatcher gelernt. Man kann die schlimmsten innenpolitischen Krisen vertuschen, wenn man außenpolitische "Verantwortung" übernimmt. Wie der Falkland-Krieg beweist.

Jetzt sagen auch die deutschen Konservativen "Verantwortung" und meinen militärisches Engagement der Bundesrepublik, die DDR abgeschlossen. Ein neues Wort aus dem "Wahrheitsministerium" (wie es George Orwell in "1984" beschreibt) hat Konjunktur. Klar und deutlich zu sagen, man wolle sich wieder überall in der Welt militärisch einmischen, und sei es auch nur auf Ersuchen, das klinge gar nicht gut. Aber: wer "Verantwortung" in der Welt übernehmen will, der kann doch allemal nur ein guter Kerl sein - wenn er nicht ein semantischer Betrüger wäre. So wie der Wolf Kreide gefressen hat, fälschen die Konservativen heute die Begriffe.

Den Konservativen geht es nicht darum, Aufgaben innerhalb der UNO zu übernehmen, zur UNO-Friedenstruppe, den "Blauhelmen", beizutragen. Darüber kann man zumindest reden. Doch Kohl und noch mehr die CSU wollen mehr, sie meinen anderes. Die Intervention der USA in Saudi-Arabien und in Kuwait auf Ersuchen der dortigen Regierungen ist zwar von der UNO-Charta gedeckt; sie ist aber keine UNO-Aktion.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mit. zuzügl. Mwst und Versand.

Verwendeter Umweltschutz
mit recyceltem Rohstoff
Recycling-Papier



Kohl und - zunehmend leider auch Genscher - wollen "Verantwortung" auch in diesen Fällen der bilateralen militärischen Engagements. Sie wollen offensichtlich wieder weitpolitische Verantwortung übernehmen, ein anderes Wort für die alten Weltmachträume, die für die Deutschen und ihre Nachbarn zu Alpträumen geworden sind.

Da ist glücklicherweise das Grundgesetz vor. Die SPD hat bei der Beratung der Wehrverfassung mit guten Gründen den "Verantwortungs"-wütigen und ihrem Tatendrang Grenzen gesetzt. Mit der SPD wird auch nicht darüber zu reden sein, daß - kaum daß Deutschland wieder vereint ist - auch schon die Möglichkeit geschaffen wird, an die alte Kanonenboot-Diplomatie anzuknüpfen.

Wir wollen nicht, daß Deutsche sich wieder, und sei es "nur" auf Ersuchen, militärisch überall in der Welt engagieren.

Kohl und die CSU werden sich schon ein anderes Land suchen müssen, wenn sie ihren Verantwortungsspielraum nicht deckungsgleich mit ihrem Tatendrang empfinden.

Wir wehren den Anfängen - schon in den Worten, denn bei den Taten kann es schon zu spät sein. Das ist Verantwortung; zu der wir stehen.

(-/26.9.1990/rs/ks)

Ein starkes Stück des Kanzlers
Zu den Kohl-Äußerungen über den C-Waffen-Abzug

Von Horst Sielaff MdB
Mitglied der SPD-Landesgruppe Rhein-Pfalz/Saarland

Die Tatsache, daß sich Bundeskanzler Kohl im Clausener Festzelt feiern läßt und so tut, als sei er schon immer gegen die C-Waffen-Lager gewesen, ist schon ein starkes Stück.

Es ist daran zu erinnern: ein kleiner Kreis SPD-Abgeordneter war seit Jahren kontinuierlich darum bemüht, überhaupt Auskunft über die vorhandenen C-Waffenlager in der Bundesrepublik zu erhalten. Stereotype Antwort der Bundesregierung: geheim, keine Antwort. Bis hin zu der von der Bundesregierung selbst gestellten Frage, ob für Abgeordnete "überhaupt ein rechtlicher (...) Anspruch besteht, auf eine von ihm gestellte Anfrage eine sachbezogene Antwort zu erhalten". - Demokratie ade!

Die "Washington Post" vermutet richtig: die Wahl steht vor der Tür und Kanzler Kohl geht jetzt damit hausieren, 1986 mit Reagan den Abzug der Giftgasgranaten nicht erst 1992, sondern bereits 1990 durchgesetzt zu haben.

Was Kohl verschweigt: Ebenfalls 1986 wurde vereinbart, daß im Krisenfall (wie zum Beispiel heute: die Golfkrise) die Bundesregierung die Lagerung von US-Giftgasgranaten auf dem Boden der Bundesrepublik akzeptiert. Es gibt keine Ächtung der C-Waffen durch die CDU oder die Bundesregierung. Es gibt keine Unterstützung der Forderung nach einer C-Waffenfreien Zone in Mitteleuropa.

Der Saulus ist noch nicht zum Paulus geworden. Schön wäre es. Dann würden wir mitfeiern.

(-/26.9.1990/rs/ks)

DOKUMENTATION

Volker Kröning: Ist der Kampf gegen die Drogenmafia verloren?

Einen Vorschlag für einen Ausweg aus der Selbstblockade des Gesetzgebers hat Volker Kröning, Senator für Justiz und Verfassung der Freien und Hansestadt Bremen, beim Südbayerischen Dialog "Der Kampf gegen das organisierte Verbrechen" mit Rolf Uessler, Autor des Buches "Mafia - Mythos, Macht, Moral" und Günther Beckstein, Staatssekretär im Bayerischen Innenministerium, unter Leitung von Peter Glotz MdB am 13. September 1990 in der Georg-von-Vollmar-Akademie unterbreitet.

1. Drogenabhängigkeit und Drogenkriminalität sind Gefahren, denen sich die staatliche und internationale Politik dringend stellen müssen. Es geht um eine Art "soziale Klimakatastrophe", die - wenn überhaupt - nur durch ein Maßnahmenbündel von Prävention, Hilfe und Repression zu bewältigen ist. Darüber herrscht zwischen den Parteien in Bund und Ländern im wesentlichen Einigkeit.

In dem Gemeinsamen Beschluß der Innen-, Justiz-, Jugend-, Kultus- und Gesundheitsministerkonferenz vom 30. März 1990 werden als Ziele der Drogenpolitik genannt:

- die Nachfrage nach Drogen durch verbesserte Aufklärung und Prävention zu vermindern,
- vorhandene Hilfsangebote auszubauen und zu verbessern sowie neue, geeignete Ansätze zu fördern,
- den Grundsatz "Hilfe vor Strafe" bei Drogenabhängigen in den Vordergrund zu stellen sowie
- den illegalen Drogenhandel verstärkt zu bekämpfen.

2. Auch über die Verbesserung der repressiven Mittel und Methoden - einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen - gibt es weniger Streit, als es in der Öffentlichkeit scheint.

In dem Gemeinsamen Beschluß heißt es:

"Im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und dessen kriminelle Folgen spielt das Strafrecht eine wichtige Rolle. Es muß dazu beitragen, die Verfügbarkeit von Rauschgift zu erschweren. Im Schwerpunkt geht es darum, mit aller Konsequenz gegen Ausbeuter und Nutznießer der Drogensucht vorzugehen, vor allem gegen die Organisatoren des Drogenhandels, für den Drogenabhängigen soll der Grundsatz "Hilfe vor Strafe" im Vordergrund stehen."

3. Zahlreiche Gesetzentwürfe, die den Zielen "Hilfe vor Strafe" und "Bekämpfung der organisierten Drogenkriminalität" dienen sollen, sind auf den Weg gebracht:

- 3.1 von seiten der SPD-Bundestagsfraktion ein Entwurf zur Einführung eines neuen Straftatbestandes der Geldwäsche (BT-Drucks. 11/5313 vom 4. Oktober 1989), zu der die Bundesrepublik durch das UN-Abkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verpflichtet ist;
- 3.2 von seiten der Bundesregierung zwei Entwürfe zur Einführung der neuen Sanktion der Vermögensstrafe zur Bekämpfung schwerer Drogendelikte (BT-Drucks. 11/5461 vom 25. Oktober 1989) und zur Abschöpfung von Gewinnen aus illegalem Drogenhandel durch das Institut des erweiterten Verfalls (BT-Drucks. 11/6623 vom 9. März 1990) und
- 3.3 von seiten des Bundesrates zwei - auf Vorarbeiten des Saarlands und Hamburgs zurückgehende - Entwürfe zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Drogenberater und zur Erweiterung der Möglichkeiten, Strafverfahren gegen drogenabhängige Konsumenten einzustellen, (BR-Drucks. 56/90 und 57/90 vom 11. Mai 1990) und ein - auf Initiativen Bayerns und Baden-Württembergs beruhender - umfassender Entwurf zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) (BT-Drucks. 11/7663 vom 10. August 1990), sämtlich wie die anderen Entwürfe beim Bundestag anhängig.

4. Die repressive, strafrechtliche Anti-Drogen-Politik von Bund und Ländern ist festgefahren: Die Bundesregierung hat die Initiative auf diesem von ihr selbst betonten Politikfeld verloren; insbesondere hat sie den seit Jahren vorbereiteten Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG 1988), der u.a. die sog. neuen Methoden der Verbrechensbekämpfung (Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel

und Einsatz verdeckter Ermittler, Polizeiliche Beobachtung) regeln sollte, trotz intensiver Mitwirkung und weitestgehender Kompromißbereitschaft der Länder nicht eingebracht. Die Länder haben daraufhin im Wege einer (Beinahe-)Allparteien-Koalition ein Koppelgeschäft zwischen entkriminalisierenden und strafrechts- und strafprozeßrechts-"schärfenden" Konzepten versucht, das durch seine Widersprüchlichkeit und eine Reihe neuer, nicht kurzfristig lösbarer Probleme zum Scheitern verurteilt ist. Dem Bundestag schließlich ist es noch nicht beziehungsweise nicht mehr gelungen, mit dem bewußten Anspruch des "Weniger ist mehr" Prioritäten zu setzen und einen eigenen Gestaltungsansatz zu finden.

5. Die Selbstblockade des Gesetzgebers hat inhaltliche, rechtspolitische Ursachen, ohne deren Diskussion eine repressive Drogenpolitik auch künftig versagen wird:

- 5.1 Das - nur von Bremen und Berlin abgelehnte - OrgKG bildet ein rechtsstaatlich höchst brisantes Bündel strafrechts- und strafprozeßrechts-"öffnender" Maßnahmen: Die SPD- und Regierungsvorschläge zur Abschöpfung illegaler Gewinne aus Betäubungsmittelgeschäften und zur Erleichterung des Aufspürens solcher Gewinne werden nicht nur aufgenommen, sondern über den Deliktskreis der Drogenkriminalität hinaus auf sogenannte andere Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und - in deren Windschatten - auf die sogenannte mittlere Kriminalität ausgedehnt.

Nicht nur bei Drogendelikten, sondern auch bei sogenannten milleutypischen Straftaten (Geld- und Wertzeichenfälschung, Menschenhandel, Zuhälterei, Bandendiebstahl und -hehlerei und illegalem Glücksspiel), darüber hinaus bei Staatsschutzdelikten und schließlich bei allen Straftaten "von erheblicher Bedeutung, insbesondere ... gewerbe- oder gewohnheitsmäßig ... oder in anderer Weise organisiert begangen", sollen Vermögensstrafe verhängt, Verfall angeordnet, Rasterfahndung und Polizeiliche Beobachtung angewandt sowie technische Mittel und verdeckte Ermittler eingesetzt werden können. Zu den Straftaten von "erheblicher Bedeutung" werden, wie es in der Begründung ausdrücklich heißt, auch Delikte "mindestens der mittleren Kriminalität" gerechnet; für die - nicht abschließend geregelten ("insbesondere") - Beispielsfälle wird die Tat als Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Sanktion und des strafprozessualen Eingriffs durch die Begehungsweise ersetzt ("organisiert").

Beides - die weit über das Programm und den Namen des Entwurfs hinausgehende Reichweite und der Blankettcharakter der Tatbestände - ist bisher weder kriminologisch noch kriminalpolitisch hinreichend diskutiert, geschweige denn gesichert.

Um nicht mißverstanden zu werden: Auch Menschenhandel und so weiter und Staatsschutzdelikte sind Schwerstkriminalität; doch es ist unstrittig bei Polizei und Staatsanwaltschaften, daß in diesem Bereich das vorhandene gesetzliche Instrumentarium ausreicht.

- 5.2 Zugleich werden die Reichweite der strafprozessualen Eingriffsbefugnisse - über das StVAG und den darin erreichten zwischen Bund und Ländern sowie Innen- und Justizseite hinaus - von der "Aufklärung einer Straftat" auf die "Erforschung des Sachverhaltes" verlagert und der Kreis der "Betroffenen" von dem (den) Tatverdächtigen auf "andere Personen" (zum Beispiel wenn sie mit dem Beschuldigten "in Verbindung stehen") ausgedehnt, insbesondere bei der Rasterfahndung und beim Einsatz technischer Mittel. Die Telefonüberwachung wird sogar über den erweiterten Deliktskreis der organisierten - bis hin zur mittleren - Kriminalität hinaus für bestimmte Zwecke der Gefahrenabwehr zugelassen.

Neue, einschneidende staatliche Eingriffsbefugnisse werden damit weit in den präventiv-polizeilichen Bereich erstreckt und in die Nähe nachrichtendienstlicher Tätigkeit gerückt. Die Abwägung zwischen dem Grad der Gefahr für die Allgemeinheit und dem Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger wird unübersichtlich; Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Leitlinie gesetzgeberischen Handelns scheint aufgegeben.

- 5.3 Die tiefgreifende Revision des Strafrechts und Strafprozeßrechts unter dem Doppeltikett der Drogen- und der organisierten Kriminalität verschiebt ferner das Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und zwischen der Strafverfolgungstätigkeit der Exekutive und der Judikative. Die Eilkompetenz ("Gefahr im Vorzuge") geht auf die "Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten" über, besonders bei der Rasterfahndung und dem Einsatz technischer Mittel; auf die Möglichkeit des Richtervorbehaltes wird verzichtet.

Der Verdächtige und seine Kontaktpersonen brauchen zum Beispiel von einem Lauschangriff erst benachrichtigt zu werden; "sobald" dies ohne Gefährdung der weiteren Verwendung des verdeckt operierenden Beamten möglich ist. Im Kernbereich der bürgerlichen Privatsphäre - der Wohnung - bleiben der Einsatz von Wanzen und getarnten Beamten ohne effektive Kontrolle.

Die in den letzten Jahren ohnehin enorm angewachsene Dominanz der Polizei über der Justiz wird im Namen präventiver, "operativer" Verbrechensbekämpfung festgeschrieben. Staatsanwaltschaft und Gerichte verlieren ihre verfahrensleitende und unabhängig entscheidende Funktion und werden zu Gehilfen der Polizei.

Dem entspricht, daß auf die Einführung des seit Jahren von den Ländern geforderten Staatsanwaltschaftlichen Informationssystems und dessen gesetzliche Regelung verzichtet wird. Ohne dieses Instrument werden Staatsanwaltschaft - und Justiz - ihre (Mit-)Verantwortung für die Effektivität der Strafverfolgung bald nicht mehr (so) ausüben können (wie die Polizei).

5.4 Völlig rudimentär bleibt schließlich der Datenschutz. Seit dem Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 hat der Bund es nicht fertiggebracht, Regelungen für einen bereichsspezifischen Datenschutz im Strafverfahrensrecht zu schaffen. Im Blick darauf, daß dies bisher auch nur in den wenigsten Landespolizeigesetzen geschehen ist, wundert es kaum noch, daß die Länder noch weniger zustande bringen als der Bund. Das schwierige Spannungsverhältnis im Mehreck von Strafverfolgung, Bürger- und Verteidigerrechten und Datenschutz bleibt ungelöst.

6. Für den Fortgang einer durchgreifenden Anti-Drogen-(kriminalitäts-)Gesetzgebung sind folgende Schritte und Eckpunkte zu überlegen - es sei denn, man will auf diesem wichtigen (Teil-)Feld der Drogenpolitik gesetzgeberisch kapitulieren und damit auch die Arbeit der Strafverfolgungsorgane einer Grauzone überantworten.

6.1 Die Entwürfe zur Vermögensstrafe und zum Verfall (3.2) müssen - und können - noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Sie sind vordringlich und vorrangig.

Das gleiche gilt für die Einführung eines Straftatbestandes der "Geldwäsche"; dafür bilden so wohl der SPD-Entwurf (3.1) als auch das entsprechende Teilstück des OrgKG (3.3) eine Grundlage, auf der man sich bald verständigen kann.

Da bislang Vereinbarungen mit der Kreditwirtschaft über eine freiwillige Mitarbeit durch Selbstverpflichtung zur Identifizierung von Kunden bei Bareinzahlungen von einer bestimmten Höhe an und zur Information der Strafverfolgungsbehörden nicht zustande gekommen sind, ist auch insoweit eine gesetzliche Regelung notwendig.

Neben diesen vor allem der Abschöpfung von Gewinnen aus der Drogenkriminalität dienenden Regelungen - und zeitgleich - sollten auch die Möglichkeiten der Einstellung von Strafverfahren gegen Drogenkonsumenten - mit der Chance der Umverteilung von Strafverfolgungsressourcen auf die Verfolgung von Drogenproduzenten - erweitert und die dazu vorliegenden Entwürfe beschlossen werden (3.3).

Daraus ergibt sich ein kurzfristiges Programm der Stärkung von Repression und Prävention, das bald praktisch wirksam werden und auf anderen Feldern zu weiteren Anstrengungen motivieren könnte und das die Glaubwürdigkeit des Rechts nicht erschüttern, sondern festigen würde.

6.2 Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode sollte der nach dem für den Bundestag maßgebenden Diskontinuitätsgrundsatz erledigte Entwurf des Bundesrates nicht wieder eingebracht werden. Statt dessen sollte eine Parteien- und Bund-/Länder-übergreifende Initiative für eine gezielte - und konzentrierte - Anti-Drogen-(kriminalitäts-)Gesetzgebung mit folgenden Elementen geprüft werden.

- Der Deliktkreis ist auf schwerste - besonders organisierte - Erscheinungen der Drogenkriminalität, besonders auf illegalen Drogenhandel, zu beschränken und nach Möglichkeit katalogmäßig zu umreißen.
- Der Einsatz sogenannter neuer Formen der Verbrechensbekämpfung ist auf diesen Deliktkreis zu beschränken; die verfahrensleitende Funktion der Staatsanwaltschaften und die Kontrolle durch die unabhängigen Gerichte ist unbedingt zu wahren. Es könnte auch erwogen werden, ein parlamentarisches Vertrauensleutegremium zu bilden, dem über die Anwendung besonders gravierender Mittel und über besondere Operationen gegen Mafia-Strukturen zu berichten ist.
- Die Regelungen könnten im Betäubungsmittelgesetz - und sollten nicht im StGB und der StPO - getroffen werden, um ihren Spezial- (und Erprobungs-)charakter zu kennzeichnen und um die Auswirkungen auf die Balance von Sicherheits- und Freiheitsverbürgung des rechtsstaatlichen Straf- und Strafprozeßrechts zu begrenzen.
- Das neue Recht ist auf zehn Jahre zu befristen, sein Erfolg vor dauerhafter Übernahme oder Ausweitung auf andere Delikte auszuwerten.

6.3 Sofort in der neuen Legislaturperiode sind die überfälligen Datenschutzregelungen im Strafverfahrensrecht zu treffen.

(-/26.9.1990/rs/ks)
